


VA TECH VOEST MCE

Die VA TECH VOEST MCE ist ein internationaler Systemanbieter für hydraulische Energieerzeugung, Stahlbau, Anlagentechnik, Errichtung von Hochbauten und Fassaden, industrielle Dienstleistung sowie Transport- und Montagesysteme.

VOEST VA TECH VOEST MCE GmbH & Co/Systemtechnik, DG 3
MCE Postfach 36, Lunzer Straße 78, A-4031 Linz/Austria
 Telefon: (0732) 6987 - 8389, Fax: (0732) 6980 - 2970
 Brünner Straße 73/2, A-1210 Wien/Austria
 Telefon: (01) 294 26 80 - 12, Fax: (01) 294 26 80 - 18

Josef-Bühl-Gasse 2, Herbert Magel, im Hause, Planverfasser: Dipl Ing Robert Miedler, 2340 Mödling, Wiener Straße 39.

Karl-Sarg-Gasse 14, Dr Ulrike Salmen, 1235 Wien, Karl-Sarg-Gasse 16. Planverfasser: MST Muhr Sanierungstechnik, 1100 Wien, Senefeldergasse 57.

Klingerstraße, Dipl Ing Josef Angst, 1020 Wien, Mayergasse 11. Planverfasser: Vermessung Angst ZivilttechnikergesmbH, 1020 Wien, Mayergasse 11. Lastenstraße 44, Tree Reecycling GesmbH, 1235 Wien, Breitenfurter Straße 356A. Planverfasser: Dipl Ing Dr techn Josef Pfleger, 1238 Wien, Endresstraße 121.

Premgasse 31, Dr Franz Vals, 1180 Wien, Molnargasse 8. Planverfasser: Dipl Ing Raimund Fellingner, 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 46.

*

Landesgesetzblatt

Das am 15. Jänner 2001 ausgegebene 1. Stück enthält eine Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Neuregelung der Pflegeentgelte in den Wiener städtischen Pflegeheimen.

Das ebenfalls am 15. Jänner 2001 ausgegebene 2. Stück enthält eine Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Valorisierung und die Festsetzung des Kostenbeitrages gemäß § 46a Wiener Krankenanstaltengesetz 1987.

Das am 17. Jänner 2001 ausgegebene 3. Stück enthält eine Verordnung der Wiener Landesregierung über den Schutz der Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (CELEX-Nrn 390L0679, 393L0088, 395L0030, 397L0059 und 397L0065).

Das ebenfalls am 17. Jänner 2001 ausgegebene 4. Stück enthält eine Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdewagenunternehmen (Betriebsordnung für Fiaker- und Pferdewagenunternehmen 2000).

Das am 22. Jänner 2001 ausgegebene 5. Stück enthält eine Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 17. Wiener Gemeindebezirkes zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Hernals).

Das am 26. Jänner 2001 ausgegebene 6. Stück enthält eine Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Feststellung der Gesetzswidrigkeit von Punkt 6.3 der Verordnung des Magistrates der Stadt Wien vom 22. Mai 1981, ZI MA 46-V-2-62/80, durch den Verfassungsgerichtshof.

Das am 20. Februar 2001 ausgegebene 7. Stück enthält ein Gesetz, mit dem die Wiener Abgabensatzung geändert wird.

Das ebenfalls am 20. Februar 2001 ausgegebene 8. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Vergütungssteuergesetz 1987 geändert wird.

Das ebenfalls am 20. Februar 2001 ausgegebene 9. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird.

Das ebenfalls am 20. Februar 2001 ausgegebene 10. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Gesetz über das Berufsbild, die Aus- und Fortbildung sowie die Durchführung der Heimhilfe (Wiener Heimhilfegesetz - WHHG) geändert wird.

Das ebenfalls am 20. Februar 2001 ausgegebene 11. Stück enthält ein Gesetz, mit dem das Wiener Tierzuchtgesetz, das Wiener Weinbaugesetz 1995, das Kulturpflanzenschutzgesetz, das Wiener Pflanzenschutzmittelgesetz, das Wiener Feldschutzgesetz, das Wiener

Buschensehankgesetz, das Gesetz über die Mindestpflanzabstände für Kulturpflanzen von Grundstücksgrenzen, das Gesetz, mit dem Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 erlassen werden, die Wiener Landarbeitsordnung 1990, das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, die Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992, das Wiener land- und forstwirtschaftliche Gleichbehandlungsgesetz, das Wiener Fischereigesetz, das Wiener Jagdgesetz und das Wiener Tierschutz- und Tierhaltegesetz zwecks Anpassung an die Einführung des Euro geändert werden.

Erläuternde Bemerkungen sind zum 8., 9., 10. und 11. Stück erhältlich.

*

Verlustanzeige

Folgende amtliche Dienstlegitimationen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Dienstlegitimation Nummer 61 835 von Dipl Ing Ferdinand *Bartel*;

Dienstlegitimation Nummer 53 632 von Theresia *Bauer*;

Dienstlegitimation Nummer 0680 857-1 von Christine *Bluschke*;

Dienstlegitimation Nummer 64 857 von Wolfgang *Blauensteiner*;

Dienstlegitimation Nummer 0521 007-1 von Georgios *Filippou*;

Dienstlegitimation Nummer 614 969 D-I Beatrix *Gauster*;

Dienstlegitimation Nummer 63 605 des Brandmeisters Wilhelm *Knechtl*;

Dienstlegitimation Nummer 59 516 von Gertrud *Kohl*;

Dienstlegitimation Nummer 49 757 von Maria *Kornfeind*;

Dienstlegitimation Nummer 67 262 von Radica *Kostic*;

Dienstlegitimation Nummer 71 718 von Peter *Kraus*;

Dienstlegitimation Nummer 61 587 (ausgestellt am 5. Oktober 1989) des Bediensteten der WIENGAS GesmbH Michael *Kummer*;

Dienstlegitimation Nummer 34 737 (ausgestellt am 10. April 1987) des Bediensteten der WIENSTROM GesmbH Ing Gerhard *Muschl*;

Dienstlegitimation Nummer 41 364 von Helene *Mayer*;

Dienstlegitimation Nummer 0762 026-2 des Feuerwehrmannes Emanuel *Österreicher*;

Dienstlegitimation Nummer 60 979 von Alois *Papez*;

Dienstlegitimation Nummer 67 007 von Reinhold *Podstatny*;

Dienstlegitimation Nummer 63 629 von Mag Thomas *Prybila*;

Dienstlegitimation Nummer 45 305 (ausgestellt am 10. Juni 1996) des Bediensteten der WIENSTROM GesmbH Erhard *Raab*;

Dienstlegitimation Nummer 73 566 von Dipl Ing Thomas *Reiff*;

Dienstlegitimation Nummer 67 117 von Johanna *Sammer*;

Dienstlegitimation Nummer 61 216 (ausgestellt am 30. März 1982) des Bediensteten der WIENGAS GesmbH Andreas *Strasser*;

Dienstlegitimation Nummer 73 828 von Erika *Swoboda*;

Dienstlegitimation Nummer 35 490 (ausgestellt am 8. Mai 2000) der Bediensteten der WIENSTROM GesmbH Michaela *Tischler*;

Dienstlegitimation Nummer 67 885 von Anita *Titz*;

Dienstlegitimation Nummer 60 147 von Karl *Tschulenk*.

*

Der Dienstaussweis Nr BV 21/1623 von Herrn Mag Gerhard *Spitzer*, der ihn als Bezirksrat des 21. Bezirkes ausweist ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Dienstaussweis Nr BV 10/51 von Frau Romana *Strangl*, der sie als Bezirksrätin des 10. Bezirkes ausweist ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

*

(MA 46 - V3-1720/00.)

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien betreffend Parkraumbewirtschaftung im 3. Wiener Gemeindebezirk.

Artikel I

(1) Aufgrund des § 43 Abs 2a in Verbindung mit § 94 d Z 4a der StVO 1960 wird das gesamte Straßennetz des 3. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung von der im gleichen Bezirk flächendeckend

kundgemachten Kurzparkzone in den Gemeindestraßen des 3. Wiener Gemeindebezirkes, welche nachstehende Straßen oder Straßenbereiche nicht umfasst

- Landstraßer Hauptstraße – von Vordere Zollamtsstraße bis Juchgasse
- Fasangasse von Mohsgasse bis Rennweg
- Erdbergstraße von Apostelgasse bis Lechnerstraße (inklusive Kardinal-Nagl-Platz ONr 12 16 und gegenüber) und von Nottendorfer Gasse bis Franzosengraben
- Nottendorfer Gasse
- Erdberger Mais
- Kappgasse
- Paragonstraße
- Guglgasse
- Modcenterstraße
- Döblerhofstraße
- Franzosengraben
- Litfußstraße
- Henneberggasse
- Dirmoserstraße
- sowie der Bereich begrenzt durch Landstraßer Gürtel – A23 Süd-Ost-Tangente Auf- und Abfahrt Landstraße und Bezirksgrenze,

beantragen können.

(2) Aufgrund des § 43 Abs 2a in Verbindung mit § 94 d Z 4a der StVO 1960 wird das gesamte Straßennetz des 3. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung von der Kurzparkzone in der Lothringerstraße ONr 18 24 beantragen können.

Artikel II

Gemäß § 25 Abs 5 in Verbindung mit § 94 d Z 1c der StVO 1960 wird als Hilfsmittel zur Kontrolle der Ausnahmebewilligung die Parkkarte (z B in Form einer Einlegetafel) und die Klebevignette (z B in Form eines Parkklebers) im Sinne der aufgrund des Parkometergesetzes erlassenen Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe – Pauschalierungsverordnung – bestimmt.

Artikel III

(1) Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs 3 der StVO 1960 durch Anschlag an den Amtstafeln des Magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk und der Magistratsabteilung 46 am 21. Februar 2001 kundgemacht und tritt mit 26. Februar 2001 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien (MA 46 – V3-1477/00) vom 13. August 1999, mit welcher das gesamte Straßennetz des 3. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt wurde, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung von der im gleichen Bezirk ab 2. November 1999 flächendeckend kundgemachten Kurzparkzone beantragen können, außer Kraft.

Wien, 16. Februar 2001

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 46

*

(MA 46 – V3-1720/00.)

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien betreffend Parkraumbewirtschaftung im 3. Wiener Gemeindebezirk.

Artikel I

(1) Aufgrund des § 43 Abs 2a in Verbindung mit § 94 b Abs 1 lit b der StVO 1960 wird das gesamte Straßennetz des 3. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung von den kundgemachten Kurzparkzonen in den Bundesstraßen

- Johannesgasse
- Am Heumarkt
- Vordere Zollamtsstraße
- Dampfschiffstraße
- Weißgerberufer
- Weißgerberlande
- Erdberger Lände von Rasumofskygasse bis Franz-Hauer-Gasse und von ONr 40 bis Ludwig-Koebler-Platz
- Ludwig-Koebler-Platz
- Schlachthausgasse

- Baumgasse von Schlachthausgasse bis Hacussermannweg
- Landstraßer Hauptstraße von Schlachthausgasse bis Landstraßer Gürtel
- Landstraßer Gürtel ONr 5 21

beantragen können.

(2) Aufgrund des § 43 Abs 2a in Verbindung mit § 94 b Abs 1 lit b der StVO 1960 wird das gesamte Straßennetz des 3. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung von der Kurzparkzone in der Bundesstraße – Lothringerstraße ONr 12-16 beantragen können.

Artikel II

Gemäß § 25 Abs 5 in Verbindung mit § 94 b Abs 1 lit b der StVO 1960 wird als Hilfsmittel zur Kontrolle der Ausnahmebewilligung die Parkkarte (z B in Form einer Einlegetafel) und die Klebevignette (z B in Form eines Parkklebers) im Sinne der aufgrund des Parkometergesetzes erlassenen Verordnung der Wiener Landesregierung über die pauschale Entrichtung der Parkometerabgabe – Pauschalierungsverordnung – bestimmt.

Artikel III

(1) Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs 3 der StVO 1960 durch Anschlag an den Amtstafeln des Magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk und der Magistratsabteilung 46 am 21. Februar 2001 kundgemacht und tritt mit 26. Februar 2001 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Magistrates der Stadt Wien (MA 46 – V3-1477/00) vom 13. August 1999, mit welcher das gesamte Straßennetz des 3. Wiener Gemeindebezirkes als Gebiet bestimmt wurde, dessen Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung von der im gleichen Bezirk ab 2. November 1999 kundgemachten Kurzparkzone beantragen können, außer Kraft.

Wien, 16. Februar 2001

Magistrat der Stadt Wien
 Magistratsabteilung 46

(MA 31 – 06/P/99/237/01.)

MAGISTRAT DER STADT WIEN
 Magistratsabteilung 31
 A-1060 Wien, Grabnergasse 6

Offenes Verfahren

Bauleistung, Ausschreibungsbezeichnung: Rahmenvereinbarung Versorgungsnetz Bezirksgruppe 8 – 14. und 16. Bezirk und Gebiet der Wientalwasserleitung, Art der Leistungen: Erd- und Baumeisterarbeiten zur Erhaltung und Erweiterung des öffentlichen Rohrnetzes und der Anschlussleitungen, Erfüllungsort: Versorgungsnetz Bezirksgruppe 8, Leistungsfrist: Die Leistungsfrist beträgt 36 Monate.

CPV-Zuordnung: 41210000 – Trinkwasserverteilung.

NUTS-Code: AT130 – Wien.

Leistungsumfang: Erd- und Baumeisterarbeiten zur Erhaltung und Erweiterung des öffentlichen Rohrnetzes und der Anschlussleitungen.

Teilangebote sind nicht zugelassen.

Alternativangebote sind nur neben ausschreibungsgemäßem Angebot zugelassen.

Das Verfahren wird gemäß WLVergG abgewickelt.

Die Absendung der Veröffentlichung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erfolgte am 28. Februar 2001.

Ort(e) der Abholung der Unterlagen: MA 31, 1060 Wien, Grabnergasse 6, Abteilung 6, 3. Stock, Zimmer 61, zwischen 8.00 und 12.00 Uhr. Die Angebotsunterlagen sind auch in der MA 6 – Stadthauptkasse, Drucksortenstelle, Rathaus, Stiege 7, Hochparterre, in der Zeit von 7.30 bis 15.00 Uhr erhältlich.

Die Unterlagen können im Zeitraum zwischen Montag, 5. März 2001, und Freitag, 27. April 2001, abgeholt bzw angefordert werden.

Preis der Unterlagen: 410 ATS (entspricht 29,80 €; inkl MWSt).

Hinweise für die Zusendung: Nach Fax-Anforderung unter der Faxnummer (+43-1) 599 59-99-316 06.

Auskünfte: Ing Allram, Telefon (+43-1) 599 59-316 61, e-Mail: all@m31.magwien.gv.at.

Angebotsabgabe bis spätestens Mittwoch, 2. Mai 2001, 10.00 Uhr.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Kuvert, das mit der Aufschrift der zu vergebenden Leistungen und des Abgabetermins versehen ist, abzugeben.

Angebote sind zu richten an: 1060 Wien, Grabnergasse 6, 1. Stock, Zimmer 23.

Zeitpunkt der Angebotseröffnung: Mittwoch, 2. Mai 2001, 11.00 Uhr. Ort der Angebotseröffnung: 1060 Wien, Grabnergasse 6, 2. Stock, Zimmer 472.

Bieter ist die Teilnahme an der Angebotseröffnung gestattet.

Zuschlagsfrist: 12 Wochen.